

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

### 7.1.3 Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind die Kosten, die zusammen mit der Honorarzone, der ein Objekt angehört, die Eingangsdaten in die Honorartabelle zu § 52 Abs. 1 bilden. Ihre Höhe bestimmt damit wesentlich die Honorarhöhe. Die Basis der anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung wird durch die Kostenermittlung der Objektplanung Gebäude bzw. Ingenieurbauwerke geliefert.

#### Kostengliederung

Kostenschätzungen und Kostenberechnungen für Gebäude sind gemäß Anlage 10.1 (Leistungsphasen 2 g und 3 g) nach DIN 276 aufzustellen. Dabei sind verschiedene Arten der Kostengliederung zulässig, z. B. nutzungsbezogene Verfahren, bauwerksbezogene Verfahren, Bauelementverfahren, ausführungorientierte Verfahren und Mischverfahren.

*Verschiedene Arten der Kostengliederung zulässig*

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke von Gebäuden sind nach § 50 Abs. 1 in Abhängigkeit der anrechenbaren Kosten für Baukonstruktion und Technische Anlagen der Gebäude selbst anzusetzen.

*Kosten der Tragwerke von Gebäuden*

In den Beschreibungen der Grundleistungen für Ingenieurbauwerke in Anlage 12.1 ist – wie in den vorherigen Fassungen der HOAI auch – keine bestimmte Art der Kostengliederung vorgeschrieben, da im Ingenieurbau mit einem großen Anteil öffentlicher Auftraggeber recht häufig eigene Kostenvorschriften Verwendung finden.

*Anrechenbare Kosten von Ingenieurbauwerken*

Die Regelmethode der Bestimmung anrechenbarer Kosten von Ingenieurbauwerken hat sich mit der HOAI

2013 geändert. Die bisherige gewerkeorientierte Gliederung wurde komplett aufgegeben; nunmehr wird das Honorar ähnlich wie bei Gebäuden, aber mit anderen Prozentsätzen der beiden wesentlichen Kostenanteile Baukonstruktionen und Technische Anlagen gebildet.

### **Anrechenbare Kosten bei Gebäuden**

*Ansatz zur Ermittlung  
der anrechenbaren  
Kosten*

Für die Tragwerksplanung der Gebäude wird nach § 50 Abs. 1 i. d. R. der folgende Ansatz zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten verfolgt:

Anrechenbare Kosten der Tragwerksplanung =  
55 % der Kosten der Baukonstruktion +  
10 % der Kosten der Technischen Anlagen

Die Baukonstruktionskosten ergeben sich z. B. nach DIN 276 als Summe der Kostengruppe 300. Unter „Technische Anlagen“ ist die Summe der Kostengruppe 400 nach DIN 276 zu verstehen. Diese beinhalten auch die Kostengruppe 490, obwohl deren Planung gem. § 53 Abs. 2 nicht nach §§ 53 bis 55 HOAI honoriert wird.

### **Anrechenbare Kosten bei Ingenieurbauwerken**

Für die Tragwerksplanung der Ingenieurbauwerke gilt – abweichend von den Regelungen in vorigen HOAI-Versionen – nach § 50 Abs. 3 der folgende Ansatz für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten:

Anrechenbare Kosten der Tragwerksplanung =  
90 % der Kosten der Baukonstruktion +  
15 % der Kosten der Technischen Anlagen

### **Anrechenbare Kosten bei Gebäuden mit hohem Anteil an Kosten der Gründung und Tragkonstruktionen**

Mit schriftlicher Vereinbarung bei Auftragserteilung können die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung bei diesen Objekten gem. § 50 Abs. 2 wie bei den Ingenieurbauwerken berechnet werden.

Die bisherige Anwendungsmöglichkeit dieser Regelung auch für jegliche Umbauten in Gebäuden, die § 48 Abs. 2 HOAI 2009 erlaubte, ist nach HOAI 2013 nicht mehr gegeben.

### **Anrechenbare Kosten bei Traggerüsten für Ingenieurbauwerke**

Bei diesen Objekten sind nach § 50 Abs. 4 die Herstellkosten einschließlich der Baustelleneinrichtung anrechenbar, bei mehrfach verwendeten Bauteilen zum Neuwert.

### **Anrechenbare Kosten bei Rückbauten**

Die frühere Regelung, wonach (gem. § 66 Abs. 5 HOAI 1996/2002) bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken ausschließlich bei Umbauten die Kosten für das Abbrechen von Bauwerksteilen anrechenbar waren, war bereits mit der HOAI 2009 zugunsten der Regelung, dass alle Kosten der Baukonstruktion bei Gebäuden anrechenbar sind, entfallen.

Damit gehören sowohl die Kosten der Abbruchmaßnahmen (KG 394) als auch die Kosten der Materialentsorgung (KG 396) immer anteilig zu den anrechenbaren Kosten des Tragwerks für ein Gebäude (siehe Formel oben).

Bei den Tragwerken von Ingenieurbauwerken (und Gebäuden, deren anrechenbare Kosten wie bei Ingenieurbauwerken berechnet werden, siehe oben) waren bis einschließlich der HOAI 2009 die Kosten des Abbruchs nicht anrechenbar, auch nicht bei Umbaumaßnahmen. Diese Einschränkungen bezüglich der Anrechenbarkeit von Kosten aus der Kostengruppe 300 sind nun mit der neuen Berechnungsformel komplett entfallen (immer vorausgesetzt, dass die Rückbaumaßnahmen auch im Rahmen des Objektplanungsauftrags bearbeitet werden).

### **Sonstige anrechenbare Kosten**

Über die o. g. Kosten hinaus können nach § 50 Abs. 5 weitere Kosten ganz oder teilweise anrechenbar sein, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk erbringt und wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren; dies gilt in Erweiterung der Regelungen der HOAI 2009 nun für alle Arbeiten, deren Kosten nicht in den vorgenannten Kosten für Gebäude und Ingenieurbauwerke erfasst sind.

## Bestellmöglichkeiten



### Die neue Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen 2013

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5761>**